

SATZUNG

Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e.V. (DRFG)

Mitglied des Bundesverbandes Deutscher West-Ost-
Gesellschaften e.V. (BDWO)

Mitglied in der „Stiftung West-Östliche Begegnungen“

In der Fassung vom 14. Oktober 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Freundschaftsgesellschaft in Thüringen e. V.“ (DRFG).
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Ziele, Aufgaben

- (1) Die DRFG ist ein eigenständiger, demokratischer, gemeinnütziger Verein. Er setzt sich national und international für die Völkerverständigung und Frieden ein. Dies erfolgt durch Vertiefung und Ausweitung von gutnachbarlichen Beziehungen und Kontakten, von Dialog und Partnerschaft, insbesondere die Zusammenarbeit und Freundschaft mit den Völkern der Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Er ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Beziehungen zu den Menschen in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zu erweitern und zu vertiefen. Er ist bestrebt, das Verständnis für die Kultur und die Lebensweise der anderen Seite zu wecken und zu fördern. Alle Aktivitäten des Vereins sollen dem Frieden und der Verständigung zwischen den Völkern, zur Entwicklung guter Beziehungen zwischen den Menschen aller Völker in einem ungeteilten Europa und der Völker im europäisch-asiatischen Raum dienen. Er richtet sich konsequent gegen jegliche nationalistischen und extremistischen Haltungen und Erscheinungen.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Initiativen und Aktivitäten des Vereins verwirklicht. Diese sind insbesondere auf folgende Ziele und Aufgaben gerichtet:
 - Förderung von Bürgerbegegnungen zwischen West und Ost, von Partnerschaften aller Art (Städtepartnerschaften, Schüler- und Jugendaustausche u. a.)
 - Mitgestaltung von Gedenkveranstaltungen
 - Vermittlung von persönlichen Verbindungen und Förderung von Kontakten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Kultur, Bildung, Soziales und Sport)
 - Durchführung eigener Veranstaltungen, wie Symposien, Vorträge, Ausstellungen und Kulturveranstaltungen jeglicher Art.
 - Förderung der sprachlichen Aus- und Fortbildung
 - Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet „Humanitäre Hilfe“ (Hilfstransporte, Kinderaufenthalte).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DRFG mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Gemeinnützigkeit wurde erstmalig am 4. März 1992 vom Finanzamt Erfurt bescheinigt. In seiner Arbeit achtet der Landesvorstand darauf, dass die Voraussetzungen zur weiteren Gewährung der Gemeinnützigkeit strikt eingehalten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist offen für alle Bürger, Vereinigungen und juristische Personen, ungeachtet ihrer weltanschaulichen Bindungen sowie ihrer ethnischen, nationalen und staatlichen Zugehörigkeit.

(2) Mitglied der DRFG kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr und jede juristische Person werden, sofern sie die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und entsprechend des Satzungszweckes wirksam werden will. Die Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft zur Beitragszahlung voraus. Die Mitglieder sind wählbar und stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand der jeweiligen regionalen Gruppe eine Empfehlung an den Landesvorstand gibt. Dieser beschließt über den Beitrittsantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austrittserklärung
- Tod
- Ausschluss.

Ein Mitglied, das den Vereinszielen grob zuwiderhandelt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist seitens des Vorstands eine Anhörungsmöglichkeit einzuräumen. Der Ausschluss erfolgt durch die zuständige Mitgliederversammlung der regionalen Gruppe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Förderer der DRFG sind Personen, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein ideell und materiell unterstützen.

§ 5 Einnahmen des Vereins

(1) Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden und Zuwendungen
- Sonstige Einnahmen im Einklang mit den Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

(2) Die Jahresmitgliedsbeiträge sowie alle Finanzfragen sind in der Geschäfts- und Finanzordnung festgelegt. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Vorstand der regionalen Gruppen ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Aufbau und Organe des Vereins

(1) Die DRFG gliedert sich in regionale Gruppen und den Landesvorstand.

(2) Aufgabe der regionalen Gruppen ist die Organisierung des Mitgliederlebens und die Gewinnung neuer Mitglieder für den Verein. Sie führen jährlich eine Jahresversammlung durch, auf der Rechenschaft gelegt und der Arbeitsplan beschlossen wird. Mindestens alle 3 Jahre werden auf

der Jahresversammlung der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Rechnungsprüfer gewählt.

(3) Ständige Organe des Vereins sind:

- die Gesamtmitgliederversammlung
- der Landesvorstand
- der Geschäftsführende Landesvorstand
- die Revisoren.

§ 7 Die Gesamtmitgliederversammlung

(1) Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Landesvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters sowie weiterer Mitglieder des Landesvorstands und der Revisoren;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Landesvorstands und dessen Entlastung;
- Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen sowie alle sonstigen, ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.

(2) Der Landesvorsitzende, die Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden von der Gesamtmitgliederversammlung einzeln gewählt. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstands werden auf einer gemeinsamen Liste gewählt, wobei höchstens so viele Kandidaten anzukreuzen sind, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

(3) Eine ordentliche Gesamtmitgliederversammlung wird mindestens im Abstand von drei Jahren einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Landesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich einzuladen. Die Gesamtmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Landesvorstand kann eine außerordentliche Gesamtmitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich stellt.

(4) Den Vorsitz in der Gesamtmitgliederversammlung führt der Landesvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Die Gesamtmitgliederversammlung kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden; die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Gesamtmitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

(6) Über die Gesamtmitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Tagungsvorsitzenden der Gesamtmitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand kann aus 10-15 Personen bestehen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Landesvorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die Sitzungen finden öffentlich statt, falls nichts anderes beschlossen wird.

(3) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Gesamtmitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören

- die Realisierung der Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung;
- die Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung;
- die Zusammenarbeit mit Instanzen, Parteien und Bewegungen, anderen Freundschafts-gesellschaften und Verbänden;
- Entscheidungen über die Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds und Aufsicht über deren sorgsame Verwendung.

(4) Die Beschlüsse des Landesvorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

(5) Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

(6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Ausgabenbeschlüsse setzen eine entsprechende Deckung voraus. Über die Sitzungen des Landesvorstands werden Protokolle gefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Landesvorstandsmitgliedern zu übersenden sind.

§ 9 Der Geschäftsführende Landesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins im Einklang mit den Beschlüssen der Gesamtmitgliederversammlung und des Landesvorstands.

Er besteht aus:

- dem Landesvorsitzenden
- den zwei Stellvertretern
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister.

(2) Der Geschäftsführende Landesvorstand tagt je nach Arbeitserfordernis mehrmals im Jahr. Die Beschlussfassungsmodalitäten entsprechen denen des Landesvorstands.

(3) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstands werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen seinen Mitgliedern zu übersenden sind.

(4) Der Verein wird rechtlich durch den Landesvorsitzenden, seine zwei Stellvertreter – jeder einzeln – und durch den Geschäftsführer allein vertreten.

§ 10 Die Revisoren

Die Gesamtmitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf einer gemeinsamen Liste. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 11 Ehrenvorsitzende

(1) Die Gesamtmitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit aus entsprechenden Leitungsposten ausscheiden, zum/(r) Ehrenvorsitzenden der DRFG ernennen, wofür ein Votum von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Gleiches gilt auch für die Ernennung zum/(r) Ehrenvorsitzenden einer regionalen Gruppe der DRFG auf den zuständigen Jahresversammlungen der regionalen Gruppen.

(2) Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an den Sitzungen ihrer bisherigen Vorstandsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Auflösung/Aufhebung

(1) Die Auflösung/Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung. Ein diesbezüglicher Antrag kann vom Landesvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die „Stiftung West-Östliche Begegnungen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde auf dem Landesverbandstag am 10. November 1990 angenommen und gilt in der auf der Gesamtmitgliederversammlung am 14.10.2023 beschlossenen veränderten Fassung.